

Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

Am 14. November 2019 wurde das Masernschutzgesetz in 2./3. Lesung im Bundestag beschlossen, am 20. Dezember 2019 vom Bundesrat gebilligt, so dass das Gesetz zum 01.03.2020 in Kraft tritt.

Vorbemerkung

In der Hauptsache gibt es zwei Regelungsinhalte, die dem Schutz vor Masern dienen.
Durch eine Stärkung der Impfprävention und zur Vermeidung von Ansteckung werden Anforderungen sowohl an die zu betreuenden Personen als auch an die mit der Betreuung von Personen beauftragten Mitarbeitenden gestellt.

In § 33 IfSG ist geregelt, welche **Einrichtungen** insbesondere von den Regelungen betroffen sind und was unter **Gemeinschaftseinrichtungen** zu verstehen ist.
Ferienlager werden dort in Absatz 5 explizit genannt. **Ferienlager sind also im Sinne des Gesetzes als Gemeinschaftseinrichtung anzusehen.** (Anmerkung: Das war auch bereits in der vorherigen Fassung des Gesetzes der Fall.)

Allerdings werden Ferienlager in den folgenden Paragrafen nicht in die Regelungen zur Impfpflicht einbezogen, d.h. für Freizeiten gelten nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Mitarbeitenden und auch nicht an die zu betreuenden Personen (Teilnehmenden).

NEU: Kinder- und Jugendfreizeiten fallen aber im Rahmen des Gesetzes unter den Paragrafen 36 Abs. 1 Nr. 1 und somit müssen Hygieneplänen erstellt werden, in denen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festgelegt werden. Freizeiten unterliegen somit der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

Ein Muster-Hygieneplan ist in separater Datei auf dem juengerFREIZEITENSERVICE zu finden! (Die Weiterleitung erfolgt zu unseren Kolleg*innen in Westfalen!)

(<https://www.juenger-freizeitenservice.de/materialien-downloads/infektionsschutz-hygiene/>)

Nachfolgend die relevanten Gesetzestexte im Auszug:

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Dazu gehören insbesondere:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime und
5. Ferienlager.

§ 20 Abs. 8 IfSGneu

8) Folgende Personen müssen einen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen:

1. Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden,
2. Personen, die bereits vier Wochen
 - a) in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 betreut werden oder
 - b) in einer Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebracht sind und
3. Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 Tätigkeiten ausüben.

§ 20 Abs. 9 IfSGneu

(9) Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden sollen oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 Tätigkeiten ausüben sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht, oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

§ 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG

(3) Die Leiter folgender Einrichtungen haben sicherzustellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu vermeiden:

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen,
5. Tageskliniken,
6. Entbindungseinrichtungen,
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, und
11. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen.

Kinder- und Jugendfreizeiten fallen im Rahmen des Gesetzes unter den folgenden Paragrafen:

§ 36 Absatz 1 Nummer 1 IfSG

(1) Folgende Einrichtungen und Unternehmen müssen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt:

1. die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen,
2. nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende voll oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen,
3. Obdachlosenunterkünfte,
4. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern

Ein Dank an die Kolleg*innen in Westfalen, die uns das Material zur Verfügung gestellt haben !!!!